



**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Neichen über die Benutzung**  
**des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren**  
**vom 17.03.2010**

Der Ortsgemeinderat von Neichen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Das Bürgerhaus und dessen Räumlichkeiten ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Neichen und unterliegt dem **Rauchverbot** gemäß § 2 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 (GVBl. 2007).

**§ 2**

Die Ortsgemeinde Neichen gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume und der Einrichtungen des Bürgerhauses in Neichen zur Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen, Familienfeiern und sonstigen kulturellen, gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Neichen benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

**§ 3**

Bei der Benutzung sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz, sowie den Brandschutz zu beachten.

**§ 4**

Termine können mündlich oder schriftlich beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

**§ 5**

Der Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

## § 6

(1) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Räume. Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 3. Tage nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen. Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

(2) Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Elektroanlagen, Kellerraum, Speicher usw.) ist Unbefugten untersagt.

(3) Der Benutzer hat für das Aufstellen von Abfalleimern/-säcke Sorge zu tragen. Der Nutzer hat die schadlose Beseitigung des anfallenden Abfalls auf seine Kosten zu veranlassen.

## § 7

(1) Der Benutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragten oder Gäste in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück der Ortsgemeinde Neichen verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

(2) Der Benutzer hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

- die dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
- die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzer verursacht werden.

(3) Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

(4) Die bereitgestellten Gegenstände (Gläser, Geschirr, Besteck, Geschirrhandtücher, usw.) werden vom Mieter bei der Übergabe übernommen und nach der Veranstaltung an den Vermieter in vollem Umfang sauber und unversehrt zurückgegeben. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar haftet der Mieter in vollem Umfang.

(5) Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Absatz 1 und 2 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

## § 8

Die Vermieterin kann vom Vertrag, ohne das daraus Mieteransprüche herleitet werden können, zurücktreten, wenn:

- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Neichen zu befürchten ist,
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

## § 9

(1) Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a) Öffentliche Tanz- oder Festveranstaltungen (mit Gewinnabsicht)
- für Ortsansässige: für den 1. Tag 103,00 €
  - für Auswärtige: für den 1. Tag 155,00 €
  - für Auswärtige und Ortsansässige den 2. Tag sowie 52,00 €  
jeden weiteren Tag derselben Veranstaltung
- b) Sonstige Veranstaltungen (z. B. Basare) (ohne Gewinnabsicht)
- für Ortsansässige je Tag 26,00 €
  - für Auswärtige je Tag 52,00 €
- c) Öffentliche Versammlungen von Vereinen und politischen Organisationen je Tag 26,00 €
- d) Familienabende, Weihnachtsfeiern, etc. der örtlichen Vereine und Gruppen je Tag 26,00 €
- e) Sonstige Veranstaltungen/Familienfeiern
- für Ortsansässige je Tag 26,00 €
  - für Auswärtige je Tag 80,00 €
- Geburtstage, Polterabend, Polterhochzeit
- für Auswärtige für den 1. Tag 155,00 €

Ortsansässige sowie Auswärtige zahlen für den 2. Tag sowie für jeden weiteren Tag derselben Veranstaltung 50 % des Betrages des 1. Tages.

- f) Beerdigungskaffee
- für Ortsansässige für den 1. Tag 26,00 €
  - für Auswärtige für den 1. Tag 40,00 €

Neben den genannten Gebühren sind die tatsächlichen Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Telefon vom Benutzer zu tragen. Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.

Die Gesamtgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg, zugunsten der Ortsgemeinde Neichen, zu überweisen.

(2) Gebührenfrei ist die Benutzung für

- a) öffentliche (ortsbezogene) Versammlungen
- b) Sitzungen der Mitglieder oder Vorstände der örtlichen Vereine oder Gruppen
- c) sonstige Zusammenkünfte von örtlichen Gemeinschaften
- d) örtliche Kinder- und Jugendgruppen
- e) Sitzungen von ortsbezogenen kirchlichen Einrichtungen

## **§ 10**

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen.

Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

## **§ 12**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 27.08.2002 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2008 außer Kraft.

Neichen, den 17.03.2010

Ortsgemeinde Neichen

gez. Düx (DS)  
Ortsbürgermeister